



Betriebsausschuss am 27.09.2022		öffentlich		
Nr. 3 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/593/2022		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 16.08.2022		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Betriebsausschuss	27.09.2022		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2021

I. Beschlussvorschlag:

Der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt.

II. Rechtsgrundlage:

§ 5 Abs. 5 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung NRW

III. Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung NRW entscheidet der Betriebsausschuss über die Entlastung der Betriebsleitung. Mit der Entlastung bringt der Betriebsausschuss sein Einverständnis mit dem wirtschaftlichen und finanziellen Gebaren der Betriebsleitung für das vergangene Geschäftsjahr 2021 zum Ausdruck. Denn im gemeindlichen Haushaltsrecht wird unter Entlastung verstanden, dass der Rat mit der Abwicklung der Haushaltswirtschaft des vergangenen Jahres einverstanden ist, etwaige Mängel als geheilt ansieht und auf Haftungs- und Ersatzansprüche verzichtet. Der Betriebsausschuss wird über die Entlastung erst entscheiden können, wenn er zuvor das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 26 EigVO NRW beraten und der Rat das Jahresergebnis festgestellt hat. Die Beratung des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2021 hat am 21.06.2022 stattgefunden. Die anschließende Feststellung durch den Stadtrat erfolgte ebenfalls am 23.06.2022.